



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 15/2024

11. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der FRL Investitionen Teilhabe vom
25. März 2024 386

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-
riums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusam-
menhalt über die für die Weiterbildungszuschläge
nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsver-
ordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für
das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Teilbeträge
sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahres-
pauschalen für das Jahr 2024 gemäß § 11 Absatz 1
Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverord-
nung vom 21. März 2024 401

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Übergangs zu einer ressour-
ceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie
Kreislaufwirtschaft – FRL KrW/2024) vom 19. März
2024 402

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Erweiterung der Betriebs-
einheit BE 9 durch Errichtung und Betrieb der Käl-
teanlage G zur Kaltwassererzeugung der Firma
Sachsenmilch Leppersdorf GmbH am Standort Lep-
persdorf Gz.: 44-8431/2718 vom 20. März 2024 412

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über den
Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß
§ 79 des Berufsbildungsgesetzes vom 25. März
2024 414

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der FRL Investitionen Teilhabe

Vom 25. März 2024

I.

Die Anlage 2 der FRL Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 17), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 853) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), erhält die aus dem Anhang zu dieser Richtlinie ersichtliche Fassung.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 25. März 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anhang zu Ziffer I**„Anlage 2**

(zu Teil 2 Abschnitt I der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen – FRL Investitionen Teilhabe)

Planungsempfehlungen für Einrichtungen, Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

1. Zielstellung
2. Grundlagen, gesetzliche Regelungen
3. Förderantrag und Bewilligungsverfahren
4. Allgemeine Hinweise
 - 4.1 Baugrundstück
 - 4.2 Maßnahmen der Sanierung/Modernisierung/Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung
 - 4.2.1 Maßnahmen der Sanierung
 - 4.2.2 Maßnahmen der Modernisierung
 - 4.2.3 Maßnahmen der Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung
 - 4.3 Allgemeine bauliche Standards
5. Einrichtungen
 - 5.1 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - 5.1.1 Einrichtung der Ganztagsbetreuung als außerunterrichtliches Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß § 16 des Sächsischen Schulgesetzes
 - 5.1.2 Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen
 - 5.1.3 Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - 5.2 Angebote der besonderen Wohnform für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich sozialtherapeutische Wohnangebote sowie Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entsprechend Nummer 2.2 Buchstabe b der FRL Investitionen Teilhabe
 - 5.2.1 Sanierung, Modernisierung und Reparaturen von bestehenden Einrichtungen der besonderen Wohnform sowie Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entsprechend Nummer 2.2 Buchstabe b der FRL Investitionen Teilhabe
 - 5.2.2 Fachleistungsflächen bei Neubau von Einrichtungen der besonderen Wohnform
 - 5.3 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Einrichtungen anderer Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX
 - 5.4 Förder- und Betreuungsbereich
 - 5.5 Externe tagesstrukturierende Angebote

1. Zielstellung

Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ist ein aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgeleiteter Anspruch von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen an das Leben in unserer Gesellschaft. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt die Inklusion als verbindliches Ziel der Politik und der Hilfen für Menschen mit Behinderungen vor. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt auf Basis des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, und der hierauf aufbauenden rechtlichen Regelungen.

Die Teilhabe wird unter anderem durch die Schaffung von Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe ermöglicht. Die Einrichtungen und Angebote sollen den Lebensbedürfnissen der Menschen mit Behinderungen und deren persönlicher Weiterentwicklung Rechnung tragen, eine behindertengerechte Betreuung, Förderung, bei Kindern und Jugendlichen ergänzend auch Bildung, sowie Pflege gewährleisten und eine wohnort- und angehörigennahe Versorgung sichern. Die bedarfsgerechte Bereithaltung dieser Einrichtungen liegt gemäß § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch primär in der Verantwortung der Rehabilitationsträger. Der Freistaat Sachsen wirkt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung mit. Er unterstützt durch die Gewährungen von Fördermitteln für Investitionen die Rehabilitationsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Planungsempfehlungen zur Errichtung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Freistaat Sachsen sollen dem Bauherrn und dem Planer helfen, die Konzeption für die zu sanierende oder neu zu errichtende Einrichtung zu einem genehmigungsfähigen Bau-/Raumprogramm nach DIN 277 inkl. Kostenberechnung nach DIN 276 weiterzuentwickeln. Die Planungsempfehlungen sind in Bezug auf die Gesamtlächenvorgaben nur als Orientierungshilfen zu verstehen. Es wird jedoch auf spezielle Gesetze beziehungsweise Verordnungen hingewiesen, in denen für Raumgrößen oder Technik teilweise bindende Standards vorgeschrieben sind, zum Beispiel Mindestgröße für Zimmer laut Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 5. September 2014 (SächsGVBl. S. 504), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2020 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist.

Für Maßnahmen, die nach Teil 2 Abschnitt I Nummer 5.3 gefördert werden, enthält diese Anlage in den Nummern 5.1 bis 5.5 einrichtungsartbezogene Förderrichtwerte als Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Höhe der möglichen Förderung.

Über die in den Nummern 5.1 bis 5.5 der Anlage erfassten Fördergegenstände hinausgehend ermöglicht die FRL Investitionen Teilhabe entsprechend Teil 2 Abschnitt I Nummer 5.4 unter bestimmten Bedingungen auch die Förderung sonstiger Einrichtungen zur Förderung der Teilhabe und Inklusion. Da es sich hierbei jedoch um ausgewählte Bauvorhaben handelt, sind in diesen Planungsempfehlungen keine speziellen Vorgaben enthalten.

Im Weiteren können Kleinmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 200 000 EUR, insbesondere für

- Erstausrüstung für zusätzlich zu schaffende Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsbereichen oder örtlich separate Wohngruppen, die einer besonderen Wohnform zugeordnet sind (ehemals Außenwohngruppen),

- sonstige Maßnahmen, Dienste und Angebote an Einrichtungen der in Teil 2 Abschnitt I Nummer 2.1 erfassten Fördergegenstände gefördert werden.

Für alle Fördergegenstände wird empfohlen, bereits vor der Einreichung des formellen Antrags bei der SAB Projektplanungen (in der Tiefe der Entwurfsplanung) mit den zuständigen Behörden abzustimmen, insbesondere mit

- dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) – auch bezüglich Kapazität und ggf. Refinanzierung
 - dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe je nach Einrichtungsart mit
 - dem Landesjugendamt,
 - der Heimaufsicht
 - dem Technischen Berater für WfbM beim KSV bezüglich Inhalt und Darstellung des Bau-Raum-Programms zur Umsetzung der technologischen Produktionsabläufe,
 - der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Chemnitz – Operativer Bereich
 - dem Gesundheitsamt
- sowie
- der örtlich zuständigen Brandschutz- und Baubehörde.

2. Grundlagen, gesetzliche Regelungen

Die Grundlage für die Umsetzung der FRL Investitionen Teilhabe bilden § 10 Abs. 2 des Sächsischen Inklusionsgesetzes sowie §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO). Auf die Anlagen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, ANBest-P und SäZBau, wird verwiesen.

Des Weiteren sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist

- das Neunte Buch Sozialgesetzbuch
- das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist
- das Sächsische Psychisch-Kranken-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, soweit einschlägig
- die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist,
- der Zweite Sächsische Landespsychiatrieplan
- DIN 276 – Kosten im Hochbau
- DIN 277 – Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau
- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum (Erscheinungsdatum Norm: 2014-12).

Rechtliche Regelungen, die lediglich in ausgewählten Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen, sind in der jeweiligen Nummer 5.1 bis 5.5 dieser Anlage aufgeführt.

3. Förderantrag und Bewilligungsverfahren

Bei großen Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben größer als 200 000 Euro wird zunächst eine Anzeige zur Aufnahme in die Prioritätenliste bei der Bewilligungsbehörde gestellt. Der darauffolgende Prozess ist in Abbildung 1 dargestellt:

Abb. 1

Prozess bei der Bewilligung von Anträgen für große Baumaßnahmen (zuwendungsfähige Ausgaben größer als 200 000 Euro)

Träger – Antrag auf Aufnahme in die Prioritätenliste an die SAB (Dringlichkeit, Bedarfsbestätigung, Aussage zum Kommunalanteil)	
SAB – Abstimmung mit SMS, KSV und BA* zur Einordnung in Prioritätenliste (Januar, Mai, September)	
Einordnung in Priorität C der Prioritätenliste	
SAB – Schreiben an Träger zur Einordnung in die Prioritätenliste	
Ja	Nein
Aufforderung zur Abgabe der Antragsunterlagen an SAB innerhalb eines Jahres	
Träger hat bei der Planung Beratungsbedarf Gespräch mit KSV, SIB* zu Standort, Bau-Raum-Programm, Flächenplanung, Kostenschätzung, ggf. Rückmeldung an PSAG* und ggf. örtlicher Träger der Sozialhilfe/Jugendhilfe Kontakte mit örtlicher Brandschutz- und Baubehörde, Gesundheitsamt, LJA*, Heimaufsicht* (Hinweise für die Planung)	
Träger – Einreichen der Antragsunterlagen bei SAB	
Antragstellung auf der Grundlage FRW	Antragstellung auf der Grundlage detaillierter Gesamtkosten
KSV – Prüfung/Stellungnahme	KSV – Prüfung/Stellungnahme
SAB – Aufforderung an den Träger zur Erstellung der Entwurfsplanung und Einreichung bei SAB	SAB – Aufforderung an den Träger zur Erstellung der Entwurfsplanung und Einreichung bei SAB
SAB – Zuwendungsbescheid	Baufachliche Prüfung (ggf. durch SIB bei Zuwendung über 1 Mio Euro)
Bauphase	SAB – Zuwendungsbescheid
Mittelabruf	
Träger – Anzeige bei der Heimaufsicht*, Antrag auf Betriebserlaubnis des LJA* u. Bestätigung der Belegung des KSV*	Bauphase (ggf. Einbindung SIB*) Mittelabruf
Träger – Inbetriebnahme	Träger – Anzeige bei der Heimaufsicht*, Antrag auf Betriebserlaubnis des LJA* u. Bestätigung der Belegung des KSV*
Träger – einfacher Verwendungsnachweis an SAB	
	Träger – Inbetriebnahme
	Träger – Verwendungsnachweis an SAB (ggf. Einbindung SIB)

* nur bei ausgewählten Fördergegenständen, Beteiligung SIB erfolgt entsprechend Nummer 6.1 Satz 2 der VwV zu § 44 SÄHO

BA: Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Chemnitz – Operativer Bereich

KSV: Kommunalen Sozialverband Sachsen

LJA: Landesjugendamt

SIB: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Fachbereich PBK

SAB: Sächsische Aufbaubank – Förderbank

PSAG: Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

4. Allgemeine Hinweise

4.1 Baugrundstück

Bei der Auswahl des Grundstückes ist insbesondere zu beachten:

- Zuschnitt, Topografie im Hinblick auf die geplante Nutzung und Bebauung,
- Erschließungsbedingungen für alle erforderlichen Medien,
- Lärmbelastung – sowohl für die künftigen Bewohner/Nutzer als auch im Sinne einer Akzeptanz der Einrichtung zum Beispiel in Wohngebieten,
- Vorklärung der Bebaubarkeit im baurechtlichen Sinne,
- Vorprüfung Baugrund, Altlasten, Erdbebenzone, Altbergbau, Radonbelastung usw.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, ist liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 [SächsGVBl. S. 144] geändert worden ist) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.

4.2 Maßnahmen der Sanierung | Modernisierung | Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung

4.2.1 Maßnahmen der Sanierung

Maßnahmen zur Sanierung an bestehenden Gebäuden (mit wertverbesserndem Charakter) sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen oder Wiederherstellungen an bestehenden Gebäuden, einschließlich der mit diesen Maßnahmen in sachlichem und baulichem Zusammenhang stehenden Tiefbauten und Anlagen (Versorgungs- und Heizungsanlagen, Schutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen), Abbruch- und Aufschließungskosten, Tiefbaumaßnahmen, Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen, dauerhafte Einbauten und Ausstattungen und Hochbaumaßnahmen.

Folgende Vorarbeiten sind erforderlich:

- Prüfung der vorhandenen Bausubstanz hinsichtlich der Umsetzbarkeit des angedachten Nutzungszweckes (Raumprogramm, Gruppenstrukturen, Flächenbilanz, Bruttoraumvolumen)
- Vorklärung der baurechtlichen Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit
- Klärung der Belange des Denkmalschutzes
- Fachtechnische Prüfung des vorhandenen Bauwerks mit Vorlage einer Bauzustandsanalyse (zum Beispiel Holzschutztechnisches Gutachten, Standsicherheitsnachweis etc.); gegebenenfalls Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement bei der Entscheidung Sanierung oder Neubau

- Wirtschaftlichkeitsnachweis zum geplanten Vorhaben, bezogen auf die erforderlichen Um- und Ausbaukosten. In diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind bisher geförderte Bauinvestitionen sowie die voraussichtlichen Betriebs- und Bauunterhaltskosten mit einzubeziehen.

4.2.2 Maßnahmen der Modernisierung

Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, die das Ziel haben, den Gebrauchswert nachhaltig zu erhöhen, die allgemeinen Verhältnisse auf Dauer zu verbessern oder nachhaltige Einsparungen von Energie und Wasser zu bewirken.

4.2.3 Maßnahmen der Instandhaltung- beziehungsweise Instandsetzung

Zur Instandhaltung bei Immobilien gehören die ständige Überwachung des Bauzustandes eines Gebäudes und die kontinuierliche Vornahme aller Maßnahmen zur Werterhaltung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Die Instandsetzung erfolgt durch das Wiederherstellen der vollen Gebrauchsfähigkeit eines Bauwerks oder Bauteils, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht, ohne wertverbessernden Charakter.

Rücklagen – Investitionskostenpauschale – für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige, abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, mit Ausnahme der Verbrauchsgüter, sind vordergründig einzusetzen.

4.3 Allgemeine bauliche Standards

- Konstruktionsbedingte Dach- und Kellerräume sind in Neubauten mit Funktionen zu untersetzen, bei Umbaumaßnahmen soweit möglich unter Beachtung der bestehenden baulichen Gegebenheiten.
- Balkone und Terrassen gehen mit 50 Prozent der geplanten Fläche in die Gesamtflächenbilanz ein.
- Die Belange des bautechnischen Brandschutzes sind frühzeitig mit den Genehmigungsbehörden vor Ort aktenkundig abzustimmen.
- Es ist auf ausreichende Belichtung und Besonnung zu achten.
- Informationen für die Nutzung der Einrichtungen, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip).
- Aufzüge sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Außerdem sollten bei der Bemessung der Kabinengestaltung weitergehende Nutzeranforderungen berücksichtigt werden (zum Beispiel Gruppengröße). Die Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004 – sind anzuwenden.
- DIN 18040-2 und 18040-3 (Barrierefreies Bauen) sind zwingend zu beachten.
- Forderungen der Umweltverträglichkeit sind zu beachten, insbesondere das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4.4 Klimagerechte Ausführung

Hitzewellen, Starkregen oder Hochwasser treffen Menschen in sozialen Einrichtungen in besonderem Maße. Bereits im Zuge der Planungen ist eine klimagerechte Architektur und passive Gestaltungsmöglichkeiten der Freianlagen und am Gebäude mit dem Ziel der Klimaanpassung zu prüfen. Gerade in sozialen Einrichtungen hat der Schutz vor den Folgen des Klimawandels wie Hitze, Starkregen oder Hochwasser eine besondere Bedeutung. Im Fokus stehen bautechnische, baukonstruktive und naturbasierte Lösungen für einen besseren Schutz vor Extremwetter. Gleichzeitig tragen gezielte (bauliche) Anpassungsmaßnahmen maßgebend zum Objektschutz bis hin zur Förderung der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der Menschen bei. Aus diesem Grunde sind bereits im Rahmen der Planung konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dazu zählen bauliche Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, helle Fassadenflächen, Maßnahmen zum Wasserrückhalt und -versickerung beziehungsweise Speicherung von Regenwasser, schattenspendende Außenbereiche und flexible Sonnenschutzelemente vor Fenstern, Anschaffung von Trinkwasserspendern oder der Bau von Wasserspielplätzen.

Die Broschüre „Klimaanangepasste Gebäude und Liegenschaften“ vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) kann hierzu fachliche und bautechnische Handlungsempfehlungen geben.

5. Einrichtungen

5.1 Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen

5.1.1 Einrichtungen der Ganztagsbetreuung als außerunterrichtliches Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gemäß § 16 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist

- a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen
in der jeweils geltenden Fassung:
- Sächsisches Schulgesetz
 - Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,
 - Aechtes Buch Sozialgesetzbuch
 - Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (SächsABl. S. 522), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211)
 - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom 16. Juni 2000 (SächsABl. S. 517), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), inklusive Rahmenempfehlung
 - Sächsische Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290)

- b) Förderrichtwert
bis zu 78 300 Euro/Platz, davon bis zu 3 100 Euro/Platz für die Ausstattung
Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Raumfläche (NRF) von 20 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage einschl. der Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmeter/Platz.
Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:
- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 62 640 Euro/Platz,
 - Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 70 470 Euro/Platz.
- c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards
Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen, den allgemeinen Hinweisen sowie in Abhängigkeit vom zu betreuenden Personenkreis und der Anbindung der Einrichtung (zum Beispiel an eine Förderschule oder eine Wohnstätte) sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:
- Die Gruppenräume sind so zu dimensionieren, dass jedem Kind in Anlehnung an die Sächsische Integrationsverordnung mindestens 5 Quadratmeter Nutzungsfläche (NUF) zur Verfügung stehen. Sie sollen unter Berücksichtigung der personellen Besetzung jeweils eine ganze Gruppe aufnehmen können.
 - In begründeten Einzelfällen können Absenken bis zu 2,5 Quadratmeter/Platz möglich sein, so als Ausnahmeregelung bei räumlichen Zwängen im Rahmen von Sanierungen bereits bestehender Einrichtungen oder bei nicht rollstuhlgebundenen Kindern mit Behinderungen (zum Beispiel Sprachbehinderte). Die Gruppenräume können auch zur Nutzung als Projekträume konzipiert werden.
 - Ein Mehrzweckraum sollte für Einzelförderung, Bewegungserziehung und Therapie vorgesehen werden.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Kinder ihre Hausaufgaben in ruhiger und ungestörter Atmosphäre erledigen können.
 - Mit einem Schlafraum ist dem alters- oder behinderungsbedingten Schlaf- und Ruhebedürfnis der betreuten Kinder Rechnung zu tragen.
 - Pro Gruppe sind geschlechtergetrennte Wasch- und WC-Räume vorzusehen.
 - Deren Ausstattung ist an den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderungen auszurichten. In der Regel sind ein Handwaschbecken für sechs Kinder, eine Toilettenkabine für sechs Kinder und zusätzlich eine rollstuhlgerechte Toilette mit einem Handwaschbecken vorzusehen. Pro Doppelgruppe ist eine Dusche vorzuhalten.
 - Pro Gruppe ist ein belüfteter Garderobenbereich zu planen, in dem jedem Kind Platz zur Ablage von Kleidung und Schuhen zur Verfügung steht.
 - Wird die Einrichtung im Einrichtungsverbund betrieben, dann sind Synergieeffekte zu nutzen. Beispielsweise ist bei der Unterbringung der Ganztagsbetreuung im Schulgebäude die gemeinsame Nutzung der Garderoben, der Sanitärräume, des Personalumkleideraums sowie des Hauswirtschafts- und Haustechnikraums zu prüfen.

Das Modellraumprogramm für die Ganztagsbetreuung sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz in m ²
NUF 1–6	Gruppenräume/ Projekträume	
	Mehrzweckraum	
	Schlafräum	
	Teeküche	
	Hauswirtschaftsraum	
	Personalaufenthalt	
	Leitung/Verwaltung	
NUF 7	Waschraum mit Dusche	
	Toiletten, geschlechtergetrennt	
	Personaltoilette/Gästetoilette	
	Garderobenbereich	
	Personalumkleide- raum	
	Abstellraum (Fahrräder, Rollstühle etc.)	
TF	Hausanschluss-/ Technikraum	
VF	Verkehrsfläche	
NRF	Gesamtfläche	20,0

5.1.2 Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Gesetz über Kindertageseinrichtungen
- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch
- Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inklusive Rahmenempfehlung
- Sächsische Kita-Integrationsverordnung

b) Förderrichtwert

bis zu 104 500 Euro/Platz, davon bis zu 3 600 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Raumfläche (NRF) von circa 27 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage einschl. der Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmeter/Platz.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 83 600 Euro/Platz,
- Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 94 050 Euro/Platz.

c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen, den allgemeinen Hinweisen sowie in Abhängigkeit vom zu betreuenden Personenkreis und einer möglichen Anbin-

dung der Einrichtung sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Die Gruppenräume sind so zu dimensionieren, dass jedem Kind in Anlehnung an die Sächsische Kita-Integrationsverordnung mindestens 5 Quadratmeter NUF zur Verfügung stehen. Sie sollen unter Berücksichtigung der personellen Besetzung jeweils eine ganze Gruppe aufnehmen können. In begründeten Einzelfällen können Absenkungen bis zu 2,5 Quadratmeter/Platz möglich sein, so als Ausnahmeregelung bei räumlichen Zwängen im Rahmen von Sanierungen bereits bestehender Einrichtungen oder bei nicht rollstuhlgewundenen Kindern mit Behinderungen (zum Beispiel Sprachbehinderte). Es wird empfohlen, in den Gruppenräumen eine Küchenzeile vorzusehen.
- Für jede Gruppe sollte ein Schlafräum vorgesehen werden, um dem alters- oder behinderungsbedingten Schlaf- und Ruhebedürfnis der betreuten Kinder Rechnung zu tragen.
- Wird die Einrichtung im Einrichtungsverbund betrieben, dann sind Synergieeffekte zu nutzen. Beispielsweise ist bei der Unterbringung einer heilpädagogischen Gruppe in Anbindung an eine Kindereinrichtung die gemeinsame Nutzung der Räume Leitung/Verwaltung, Personalaufenthalt, -umkleide und -toilette sowie Schmutzwäsche-, Hauswirtschafts- und Haustechnikraum zu prüfen.

Das Modellraumprogramm für Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz in m ²
NUF 1–6	Gruppenräume	
	Schlafräume	
	Projekträume (zum Beispiel für Therapie, Einzelförderung, Snoezelen)	
	Verteilerküche	
	Hauswirtschaftsraum	
	Schmutzwäscher- raum	
	Personalaufenthalts- raum, ggf. inkl. Umkleidemöglichkeit	
	Leitung/Verwaltung	
NUF 7	Waschraum mit Dusche	
	Toiletten	
	Personaltoilette/ Gästetoilette	
	Garderobenbereich	
	Personalumkleide- raum	
	Abstellraum (Kinderwagen, Rollstühle etc.)	
	Hausanschluss-/ -technikraum	
TF	Verkehrsfläche	
VF	Gesamtfläche	27,0
NRF		

5.1.3 Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen inklusive Rahmenempfehlung

b) Förderrichtwert

bis zu 147 800 Euro/Platz, davon bis zu 4 600 Euro/Platz für die Ausstattung; bei erheblichen Bewegungseinschränkungen bis zu 178 600 Euro/Platz, davon bis zu 8 100 Euro/Platz für die Ausstattung. Den Förderrichtwerten liegen eine empfohlene Netto-Raumfläche (NRF) von 38 Quadratmeter/Platz beziehungsweise circa 45 Quadratmeter/Platz bei erheblichen Bewegungseinschränkungen zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage in den Kinder- und Jugendwohnstätten einschl. der Freispielfläche.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 118 240 Euro/Platz,
 - Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 133 020 Euro/Platz
- sowie bei erheblichen Bewegungseinschränkungen
- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 142 880 Euro/Platz,
 - Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 160 740 Euro/Platz.

c) Grundstück

Es sollten circa 25 Quadratmeter/Wohnplatz Freifläche zur Verfügung stehen (bei zwei- beziehungsweise mehrgeschossiger Bauweise).

Auf ergänzende Festlegungen in Punkt 7 der oben genannten Rahmenempfehlung zur VwVBeh wird verwiesen.

d) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den bereits genannten allgemeinen Hinweisen und den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Für das Verhältnis von einem Kubikmeter umbauten Raum (1 Kubikmeter BRI) zu einem Quadratmeter Bruttogrundfläche (1 Quadratmeter BGF) wird 3,5 : 1 empfohlen.
- Einhäufige Grundrisslösungen sind flächeneconomisch und demzufolge zu vermeiden. Vorzugsweise sind zweihäufige Grundrisslösungen zu planen.
- Die Gebäude sind vorzugsweise in zwei- bis dreigeschossiger Bauweise, ggf. mit ausgebautem Dachgeschoss, zu errichten. Eingeschossige Bauwerke sollten nur bei besonderen Anforderungen des zu betreuenden Personenkreises vorgesehen werden.
- Das Grundprinzip des Zusammenlebens innerhalb einer Wohngemeinschaft muss mit der Planung erreicht werden. Dabei sind abgeschlossene Wohnbereiche für die einzelnen Wohngruppen vorzusehen. Es sollten vorzugsweise Wohngruppenlösungen mit Einzelzimmern als individuelle störungsfreie Rückzugsmöglichkeit angeboten werden.

Empfohlen wird eine Einzelzimmergröße von 14 Quadratmeter beziehungsweise 16 Quadratmeter für Rollstuhlfahrer (ohne Vorflur/Eingangsbereich und Bad). Um die Kommunikation untereinander zu fördern, sind gemeinschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Gruppenwohnraum, Gruppenküche) in möglichst zentraler Anordnung zu schaffen.

- Jeweils zwei Einzelzimmern sollte ein Duschbad zugeordnet werden (§ 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes).
- Bei der Planung von Doppelzimmern ist grundsätzlich ein Reservezimmer (Krisenzimmer) vorzusehen.
- Wohngruppengrößen von acht Plätzen haben sich bewährt. Der Wert soll in der Regel nicht überschritten werden.
- Mit der Anordnung der Räume für das Personal und die Wohnstättenleitung muss eine wirtschaftliche und den jeweils spezifischen Anforderungen gerechte Betreuung der Bewohner gewährleistet werden können. Diese müssen eine funktionale Beziehung zu den Wohnbereichen herstellen.
- In Wohnstätten für Kinder- und Jugendliche mit geistiger oder Mehrfachbehinderung sollte der Anteil der Personen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) pro Wohngruppe maximal 50 Prozent betragen.
- In Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung (KB) können bis zu 100 Prozent Plätze für Rollstuhlfahrer vorgesehen werden.
- Das planerische Konzept sollte dabei grundsätzlich vom Doppelgruppenprinzip mit Funktionsräumen im Kernbereich ausgehen.
- Die Bewohnerzimmer müssen unmittelbar von einem der allgemeinen Verkehrsfläche zuzuordnenden Flur aus erreichbar sein, der den Bewohnern, dem Personal und den Besuchern zugänglich ist.
- Flure, die von den Bewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder (nur bei Umbau) nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- Das Raumprogramm für eine Wohnstätte für Kinder und Jugendlichen ist auf die speziellen Bedürfnisse der Bewohner anzupassen und den Entwicklungsanforderungen der Kinder und Jugendlichen entsprechend zu gestalten.
- Die Flurbreite soll in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mindestens 1,80 Meter und in Treppenhäusern 1,30 Meter betragen. Flure und Treppen sind beidseitig mit festen Handläufen zu versehen. Bei Wohnstätten für Kinder empfehlen wir eine Treppenstufenhöhe von 16 Zentimeter.
- In Wohnstätten für Kinder ist die Anordnung der Bewohnerzimmer an einem Gruppenraum zulässig.
- Alle Bedienelemente, wie Lichtschalter, Steckdosen etc. müssen nach DIN 18040-2 angeordnet werden.
- Bei der Planung der Wohngruppe sind die Bedingungen nach einem erhöhten Schallschutz gemäß DIN 4109 zu erfüllen.

- Für Türen und Fenster sind grundsätzlich standardisierte Elemente zu verwenden. Dabei ist u. a. auf eigenständige Bedienbarkeit durch Rollstuhlfahrer zu achten.
 - Bei Fußböden ist auf Rutschfestigkeit und reinigungsfreundliche Ausführung zu achten.
 - Geflieste Bereiche sind bedarfsgerecht nach hygienischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuführen. Dabei ist auf die Vorgaben der Gesundheitsämter zu achten.
 - Bei der Planung und Ausstattung der Pflegegebäude sowie der Bewohnerbäder für die Rollstuhlfahrer ist die DIN 18 040-2 R zu beachten. Sanitärobjekte sind grundsätzlich in Standardausführung auszuwählen. Sonderausstattungen sind entsprechend der Nutzeranforderungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Auf die Richtlinie VDI 6000 Blatt 6 zur Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wird hingewiesen.
 - Die Armaturen von Handwaschbecken, Duschen und Badewannen sind mit Temperaturbegrenzern auszustatten.
 - Innenliegende Funktions- sowie Sanitärräume sind mit Entlüftungsanlagen nach DIN auszurüsten. Auch Sanitärräume mit Fenster, die durch Rollstuhlfahrer genutzt werden, sollten eine mechanische Entlüftung erhalten.
 - Eine ausreichende natürliche Belichtung der intensiv genutzten Räume (Bewohnerzimmer, allgemeine Räume) ist mit der Planung zu sichern.
 - Alle Bewohnerzimmer sowie Wohnzimmer sollten mit Antennenanschlüssen für den Rundfunk- und Fernsehempfang ausgerüstet werden. Inwieweit im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe individuelle Telefonanschlüsse, Briefkästen o. ä. vorgesehen werden, ist abhängig von der jeweiligen Einrichtungskonzeption. Bewohnerzimmer sind in der Regel ohne Waschbecken zu planen.
 - Notrufanlagen sind im Regelfall für den vorgesehenen Personenkreis nicht sinnvoll (Abstimmung mit dem Landesjugendamt). Bei Bedarf ist mit mobilen Funkgeräten eine Betreuung abzusichern (§ 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes).
 - Intensivpädagogische Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit komplexen Problemlagen und schweren Verhaltensbesonderheiten sollen mit einem kleinen Aufenthaltsraum und einem Krisen-/ Krankenzimmer in Nähe des Dienst- und Aufenthaltsraumes für das Personal liegen, um die Betreuung während einer Belegung optimal wahrnehmen zu können. Darüber hinaus ist das Krisen-/ Krankenzimmer auch für die fachärztliche Betreuung (medizinischer Konsultationsraum) zu nutzen.
 - Ergänzend wird auf die Rahmenempfehlung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung verwiesen.
- Das Modellraumprogramm für 32 Plätze in einer Wohnstätte sieht beispielhaft folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Anzahl Räume WS	Anzahl Räume WS KB	Anzahl Räume STW	Gesamtfläche in m ²	Fläche pro Platz in m ²
NUF 1–6	Gruppenwohnraum	4	4	4		
	Essbereich/Küchenzeile (Wohnküche)	4		4		
	Essbereich	–	4			
	Gruppenküche	–	4			
	Einzelzimmer	16	–	30		
	Einzelzimmer (Rollstuhlf.)	16	32	2		
	Krisenzimmer mit Nasszelle			1		
	Dienstzimmer	2	2	2		
	Hauswirtschaftsraum	4	4	4		
	Gemeinschaftsraum	1	1	1		
	Küche mit Spüle	1	1	1		
	Vorräte/Getränke	1	1	1		
	Heimleiter	1	1	1		
	Personalaufenthalt	1	1	1		
	Therapieraum	1	1	1		
	Snoezelenraum	1	–	(1)		
	Hobbyraum/Werkraum	1	1	2		
	Wäschepflege/Trockenraum	1	1	1		
	Wäsche rein/unrein (nur bei WS mit interner TS)	2				
	Gruppenlager	4	4	4		
Archiv für Heimleitung/Verwaltung	1	1	1			
NUF 7	Duschbad	8	–	15		
	Duschbad (Rollstuhlf.)	8	16	1		
	Gemeinschaftsbad Pflegebad)	2	2			
	Personal-/Gästetoilette	2	2	2		
	Personalumkleideraum	2	2	2		
	Abstellraum (Fahrräder, Rollstühle; Gartengeräte etc.)	1	1	1		
TF	Hausanschluss-/technikraum	1	1	1		
VF	Verkehrsfläche					
NRF	Gesamtfläche bei 8 Rollstuhlfahrern				1272	39,8
NRF	Gesamtfläche bei 16 Rollstuhlfahrern				1328	41,5
NRF	Gesamtfläche bei 32 Rollstuhlfahrern				1440	45,0

5.2 Angebote der besonderen Wohnform für erwachsene Menschen mit Behinderungen einschließlich sozialtherapeutische Wohnangebote sowie Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entsprechend Nummer 2.2 Buchstabe b der FRL Investitionen Teilhabe

5.2.1 Sanierung, Modernisierung und Reparaturen von bestehenden Einrichtungen der besonderen Wohnform sowie Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entsprechend Nummer 2.2 Buchstabe b der FRL Investitionen Teilhabe

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes
- Sächsisches Psychisch-Kranken-Gesetz

b) Förderrichtwert

bis zu 3 960 Euro/Quadratmeter Netto-Raumfläche, davon bis zu 160 Euro/Quadratmeter für die Ausstattung;

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Angebote mit regionalen Plätzen bis zu 3 168 Euro/Quadratmeter
- Angebote mit über-regionalen Plätzen bis zu 3 564 Euro/Quadratmeter

Werden mehrere Einzelbaumaßnahmen durchgeführt, sind die zuwendungsfähigen Baukosten innerhalb der Zweckbindungsfrist aufzusummieren. Eine Anerkennung erfolgt bis zum Erreichen der Förderrichtwerte.

c) Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Zu den förderfähigen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere:

- Maßnahmen zum Substanzerhalt
- Umbau von Zwei- in Einbettzimmer*)
- Schaffung zusätzlicher Bewohnerbäder
- Schaffung von Barrierefreiheit (auch im Außenbereich)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit (insbesondere Brandschutz)
- Maßnahmen zur Umsetzung von behördlichen Auflagen (zum Beispiel Heimaufsicht)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Anbindung von Bewohnerzimmern an Telekommunikation, Internet

*) Eventuelle Beschränkungen bei der Reduzierung der Platzzahlen durch frühere Förderungen, insbesondere bei Einrichtungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b der FRL Investitionen Teilhabe, sind zu beachten.

d) Instandsetzungen/Reparaturen

Instandsetzungen/Reparaturen sind förderfähig, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs eines bestehenden Angebotes der besonderen Wohnform unabweisbar sind.

e) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den bereits genannten allgemeinen Hinweisen und den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Das Grundprinzip des Zusammenlebens innerhalb einer Wohngemeinschaft muss mit der Planung erreicht werden. Dabei sind in sich abgeschlossene Wohnbereiche für die einzelnen Wohngruppen vorzusehen. Es sollten vorzugsweise Wohngruppenlösungen mit Einzelzimmern als individuelle störungsfreie Rückzugsmöglichkeit angeboten werden. Empfohlen wird eine Einzelzimmergröße von 14 Quadratmeter beziehungsweise 16 Quadratmeter für Rollstuhlfahrer (ohne Vorraum/Eingangsbereich und Sanitärbereich). Um die Kommunikation untereinander zu fördern, sind gemeinschaftlich genutzte Bereiche (zum Beispiel Gruppenwohnraum, Gruppenküche) in möglichst zentraler Anordnung zu schaffen.
- Jedem Einzelzimmer sollte ein eigener Sanitärraum zugeordnet werden, der mindestens mit einer Dusche, einer Toilette und einem Waschtisch ausgestattet ist.
- Alle sanitären Anlagen müssen über geeignete Haltegriffe verfügen. Diese sind in der Regel beidseitig vorzusehen.
- In einer Einrichtung der besonderen Wohnform, die Wohnplätze für zwei Personen vorhält, muss mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein.
- Wohngruppengrößen von bis zu acht Plätzen haben sich bewährt.
- Mit der Anordnung der Räume für das Personal und die Leitung der Einrichtung der besonderen Wohnform muss eine wirtschaftliche und den jeweils spezifischen Anforderungen gerechte Betreuung der Bewohner gewährleistet werden können. Diese müssen eine funktionale Beziehung zu den Wohnbereichen herstellen.
- In Einrichtungen der besonderen Wohnform für Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung sollte der Anteil der Personen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) pro Wohngruppe maximal 50 Prozent betragen.
- In Einrichtungen der besonderen Wohnform für Menschen mit Körperbehinderung (KB) können bis zu 100 Prozent Plätze für Rollstuhlfahrer vorgesehen werden.
- Die Bewohnerzimmer müssen unmittelbar von einem der allgemeinen Verkehrsfläche zuzuordnenden Flur aus erreichbar sein, der den Bewohnern, dem Personal und den Besuchern zugänglich ist.
- Flure, die von den Bewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder (nur bei Umbau) nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- Flure und Treppen sind beidseitig mit festen Handläufen zu versehen. Die Flurbreite muss in der Regel 1,80 m zwischen den Handläufen betragen.
- Alle Bedienelemente, wie Lichtschalter, Steckdosen etc. müssen nach DIN 18040-2 angeordnet werden.

- Bei der Planung der Wohngruppe sind die Bedingungen nach einem erhöhten Schallschutz gemäß DIN 4109 zu erfüllen.
 - Bei Türen und Fenster ist unter anderem auf eigenständige Bedienbarkeit durch Rollstuhlfahrer zu achten.
 - Bei Fußböden ist auf Rutschfestigkeit und reinigungsfreundliche Ausführung zu achten.
 - Geflieste Bereiche sind bedarfsgerecht nach hygienischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuführen. Dabei ist auf die Vorgaben der Gesundheitsämter zu achten.
 - Bei der Planung und Ausstattung der Pflegebäder sowie der Bewohnerbäder für die Rollstuhlfahrer ist die DIN 18 040-2 R zu beachten. Sonderausstattungen sind entsprechend der Nutzeranforderungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Die Armaturen von Handwaschbecken, Duschen und Badewannen sind mit geeigneten Temperaturbegrenzern auszustatten.
 - Innenliegende Funktions- sowie Sanitäräume sind mit einer geeigneten und dem allgemeinen Standard entsprechenden Be- und Entlüftung auszurüsten. Auch Sanitäräume mit Fenster, die durch Rollstuhlfahrer genutzt werden, sollten eine mechanische Entlüftung erhalten.
 - Eine ausreichende natürliche Belichtung der intensiv genutzten Räume (Bewohnerzimmer, allgemeine Räume) ist mit der Planung zu sichern.
 - Alle Bewohnerzimmer sowie Gemeinschaftsräume sollten mit Antennenanschlüssen für den Rundfunk- und Fernsehempfang ausgerüstet werden. Inwieweit im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe individuelle Telefon- und Internetanschlüsse, Briefkästen o. ä. vorgesehen werden, ist abhängig von der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
 - Wohnformen mit geschlossenem Bereich sollen einen kleinen Aufenthaltsraum und ein Krisen-/ Krankenzimmer in Nähe des Dienst- und Aufenthaltsraumes für das Personal vorhalten, um die Betreuung während einer Belegung optimal wahrnehmen zu können. Darüber hinaus ist das Krisen-/Krankenzimmer auch für die fachärztliche Betreuung (medizinischer Konsultationsraum) zu nutzen.
 - Der Bedarf an Notrufanlagen ist mit der Heimaufsicht abzustimmen (§ 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes).
 - Eine Notstromversorgung ist im Regelfall nicht erforderlich. Für die Beleuchtung der Evakuierungswege sind Leuchten mit Einzelbatteriebestückung ausreichend.
- Ergänzende Hinweise für Einrichtungen der besonderen Wohnform für schwer psychisch kranke und chronisch mehrfach abhängigkeitskranke Menschen:
- Es sollen gesonderte Plätze vorgehalten werden, die die Sicherstellung im Einzelfall notwendiger, mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringungen und Maßnahmen nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleisten können.
 - Vom Träger der Einrichtung ist zu beachten, dass der Träger entsprechend dem Versor-

gungsvertrag verpflichtet ist, alle psychisch kranken Menschen des Versorgungsgebietes aufzunehmen. Dazu gehören auch aus dem Maßregelvollzug entlassene oder zur Entlassung anstehende Personen.

- Wohngruppengrößen von bis zu acht Bewohnern haben sich bewährt. Für Personen mit erheblichen Bewegungseinschränkungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) ist in der Regel ein Platz pro Wohngruppe vorzuhalten.
 - Das Prinzip der Gemeindenähe ist grundsätzlich zu beachten. Den Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist Rechnung zu tragen.
- Ergänzende Hinweise zu örtlich separaten Wohngruppen, die einer besonderen Wohnform zugeordnet sind (ehemalige Außenwohngruppen):
- Angebote der besonderen Wohnformen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass auch die Aufnahme von stark gehbehinderten Personen und Rollstuhlfahrern möglich ist. Über einen daraus resultierenden Mehrbedarf ist im Einzelfall zu befinden.
 - Es sollten vorzugsweise Wohngruppenlösungen mit Einzelzimmern angeboten werden. Empfohlen wird eine Einzelzimmergröße von 14 Quadratmeter beziehungsweise von 16 Quadratmeter für Rollstuhlfahrer (ohne Vorraum/Eingangsbereich und Sanitärbereich).

5.2.2 Fachleistungsflächen bei Neubau von Einrichtungen der besonderen Wohnform

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

- siehe Nummer 5.2.1 Buchstabe a

b) Förderrichtwert

bis zu 3 960 Euro/Quadratmeter Netto-Raumfläche, davon bis zu 160 Euro/Quadratmeter für die Ausstattung;

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Angebote mit regionalen Plätzen bis zu 3 168 Euro/Quadratmeter
- Angebote mit über-regionalen Plätzen bis zu 3 564 Euro/Quadratmeter

c) Fachleistungsflächen

Zu den förderfähigen Fachleistungsflächen in den Angeboten der besonderen Wohnform zählen insbesondere:

- Arzt- und Behandlungszimmer
- Dienstplatz/-zimmer/-bereitschaft
- Fachliche Leitung
- Umkleideraum
- Personalbad/WC/Sanitär
- Personalküche
- Flur Fachleistung
- Garderobebereich
- Gruppenraum
- Terrasse, Balkon, Loggia außerhalb des Wohnbereiches
- Krisenzimmer
- Snoezelenraum
- Therapieküche
- Therapieraum
- Pflegebad
- Hauswirtschaftsraum
- Fäkalienraum

Darüber hinaus können Mischflächen anteilig von bis zu einem Drittel als zuwendungsfähige

Flächen anerkannt werden. Zu den Mischflächen zählen insbesondere:

- Empfang
- Eingangsbereich/Windfang
- Gästezimmer
- Besucher WC
- Hausanschlussraum
- Hausmeisterwerkstatt
- Haustechnik
- Heizungsraum
- Aufzug
- Maschinenraum Aufzug
- Archiv
- sonstige Flure
- Telefonische
- Treppe
- Veranstaltungsraum
- Abstellraum
- Lager (einschließlich Lager Hilfsmittel, Lager Lebensmittel, Lager Wäsche)
- Wäscheraum
- Schmutzräume
- Zentralwäscherei
- Zentralverwaltung
- Zentralküche

d) Grundstück/Gebäude

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück beziehungsweise das für den Umbau vorgesehene Gebäude sollte sich innerhalb einer gemeindlichen Bebauung befinden. Die örtliche Lage muss eine Vernetzung mit den bestehenden, allgemein zugänglichen Angeboten und Diensten ermöglichen (Sozialraumorientierung) und infrastrukturell hinreichend erschlossen sein (Anbindung ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten).

Aufgrund von Konzeption und/oder betreuten Personenkreis können Ausnahmen zugelassen werden.

e) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den bereits genannten allgemeinen Hinweisen und den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sind folgende spezifischen Empfehlungen zu beachten:

- Mit der Anordnung der Räume für das Personal und die Leitung der Einrichtung muss eine wirtschaftliche und den jeweils spezifischen Anforderungen gerechte Betreuung der Bewohner gewährleistet werden können. Diese müssen eine funktionale Beziehung zu den Wohnbereichen herstellen.
- Flure, die von den Bewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder (nur bei Umbau) nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- Flure und Treppen sind beidseitig mit festen Handläufen zu versehen. Die Flurbreite muss in der Regel 1,80 m zwischen den Handläufen betragen.
- Alle geförderten Fachleistungs- und Mischflächen müssen nach DIN 18040-2, 18040-2 R und 18040-3 barrierefrei sein.
- Bei Fußböden ist auf Rutschfestigkeit und reinigungsfreundliche Ausführung zu achten.
- Geflieste Bereiche sind bedarfsgerecht nach hygienischen und wirtschaftlichen Aspekten auszuführen. Dabei ist auf die Vorgaben der Gesundheitsämter zu achten.
- Die Armaturen von Handwaschbecken, Duschen und Badewannen sind mit Temperaturbegrenzern auszustatten.

- Innenliegende Funktions- sowie Sanitärräume sind mit Entlüftungsanlagen nach DIN auszurüsten. Auch Sanitärräume mit Fenster, die durch Rollstuhlfahrer genutzt werden, sollten eine mechanische Entlüftung erhalten.
- Eine ausreichende natürliche Belichtung der intensiv genutzten Räume ist mit der Planung zu sichern.
- Wohnformen mit geschlossenem Bereich sollen einen kleinen Aufenthaltsraum und ein Krisen-/ Krankenzimmer in Nähe des Dienst- und Aufenthaltsraumes für das Personal vorhalten, um die Betreuung während einer Belegung optimal wahrnehmen zu können. Darüber hinaus ist das Krisen-/ Krankenzimmer auch für die fachärztliche Betreuung (medizinischer Konsultationsraum) zu nutzen.
- Notrufanlagen sind in Abstimmung mit der Heimaufsicht vorzusehen.

Ergänzende Hinweise für Einrichtungen der besonderen Wohnform für schwer psychisch kranke und chronisch mehrfach abhängige Menschen:

- Es sollen gesonderte Plätze vorgehalten werden, die die Sicherstellung im Einzelfall notwendiger, mit Freiheitsentziehung verbundener Unterbringungen und Maßnahmen nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleisten können.
- Vom Träger des geplanten Vorhabens ist die Art der künftigen Einrichtung und der zu betreuenden Klientel darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Träger entsprechend dem Versorgungsvertrag verpflichtet ist, alle schwer psychisch kranken Menschen des Versorgungsgebietes aufzunehmen. Dazu gehören auch aus dem Maßregelvollzug entlassene oder zur Entlassung anstehende Personen.
- Wohngruppengrößen von bis zu acht Bewohnern haben sich bewährt. Für Bewohner mit erheblichen Bewegungseinschränkungen (zum Beispiel Rollstuhlfahrer) ist in der Regel ein Platz pro Wohngruppe vorzuhalten.
- Das Prinzip der Gemeindenähe ist grundsätzlich zu beachten. Den Besonderheiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist Rechnung zu tragen

5.3 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Einrichtungen anderer Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

in der jeweils aktuellen Fassung:

- Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1387) geändert worden ist
- Modell-Bau-/Raumprogramm des Bundes, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in der aktualisierten Länderfassung
- Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3334) geändert worden ist
- spezielle Verordnungen und Richtlinien zur Arbeitssicherheit in bestimmten Fertigungsbereichen

b) Förderrichtwert

bis zu 85 500 Euro/Platz, davon bis zu 4 100 Euro/Platz für die Ausstattung

Aufgrund des Produktionsprofils sind Ausnahmen möglich. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage. Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Raumfläche (NRF) von 20 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Die Höhe der Förderung für WfbM erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 59 850 Euro/Platz (70 Prozent),
- Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 68 400 Euro/Platz (80 Prozent).

Für die Erstaussstattung eines zusätzlichen Werkstattplatzes werden bis zu 1 500 Euro/Platz als fester Zuschuss gewährt.

Die Bundesagentur für Arbeit beteiligt sich mit 10 v.H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben durch kapitalisierte Zinszuschüsse am Kapitalmarktdarlehen.

Die Höhe der Förderung für andere Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 68 400 Euro/Platz (80 Prozent),
- Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 76 950 Euro/Platz (90 Prozent).

c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- WfbM sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben für all die Menschen mit Behinderungen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Bei der Zusammensetzung der WfbM ist durchaus eine Integration von Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten in einer Arbeitsgruppe denkbar. Jedoch benötigen insbesondere viele der chronisch psychisch Kranken/seelisch behinderten Menschen (cpK) für ihre weitere Rehabilitation ein spezielles Beschäftigungsangebot in einer WfbM. Dieses wird meist im Rahmen von CpK-Betriebsstätten vorgehalten. Die oben benannte Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten findet auch für derartige spezielle Angebote für chronisch psychisch Kranke Anwendung.
- Die Grundstücksgröße sollte circa 50 Quadratmeter/Platz betragen.
- Für das Verhältnis von einem Kubikmeter umbauten Raum (1 Kubikmeter BRI) zu einem Quadratmeter Bruttogrundfläche (1 Quadratmeter BGF) wird 4,8 : 1 empfohlen.
- Für Werkstätten sollte vorzugsweise eine eingeschossige Bauweise vorgesehen werden.
- Entsprechend dem WfbM-Netzplan für den Freistaat Sachsen sind Werkstattangebote bereits flächendeckend entstanden, allerdings sind diese gegebenenfalls noch durch Ersatz- oder Erweiterungsbauten dem Bedarf anzupassen.

Die Planungen werden sich aufgrund des jeweils geplanten Produktionsprofils sowie aufgrund der Verschiedenheit der vor Ort vorhandenen Bau-

substanz und den Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten in bereits vorhandenen baulichen Anlagen sehr different gestalten. Auf eine allgemeingültige tabellarische Übersicht zum Bauraumprogramm wird daher an dieser Stelle verzichtet, vielmehr wird auf die prinzipiellen Aussagen im Modell-Bau-/Raumprogramm verwiesen, das über den Technischen Berater beim KSV/ Integrationsamt oder die Sächsische Aufbaubank bezogen werden kann.

5.4 Förder- und Betreuungsbereich**a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen**

- § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung

b) Förderrichtwert

bis zu 111 400 Euro/Platz, davon bis zu 5 900 Euro/Platz für die Ausstattung

Dem Förderrichtwert liegt eine empfohlene Netto-Raumfläche (NRF) von 28 Quadratmeter/Platz zu Grunde. Der Förderrichtwert beinhaltet auch die Gestaltung der Außenanlage.

Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 89 120 Euro/Platz,
- Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 100 260 Euro/Platz.

c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Die Förder- und Betreuungsgruppe ist ein tagesstrukturiertes Förder- und Betreuungsangebot für erwachsene Schwer-, Schwerst- und/oder Mehrfachbehinderte, die nicht, noch nicht oder nicht mehr die Mindestanforderungen an die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen können.
- Grundsätzlich werden Förder- und Betreuungsgruppen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstatt für behinderte Menschen eingerichtet, das heißt, möglichst als ein Gebäudeflügel in der Nähe des Zentrums einer WfbM. Sollte im Ausnahmefall ein Förder- und Betreuungsbereich organisatorisch eigenständig oder an einer anderen Einrichtung untergebracht werden, dann ist vom Träger der Einrichtung konzeptionell eine Kooperation mit der nächstliegenden WfbM vorzusehen.
- Bei der Flächenplanung ist zu prüfen, ob durch Nutzung von Räumlichkeiten in der benachbart gelegenen Einrichtung ausgewählte Räume für den Förder- und Betreuungsbereich nicht extra vorgesehen werden müssen, sondern mit genutzt werden können (Synergieeffekte).
- Förder- und Betreuungsbereiche sind grundsätzlich im Erdgeschoss anzuordnen.
- Ein ebenerdiger Ausgang von den Gruppenräumen auf die Terrasse oder in den Garten ist vorzusehen.
- Die Gartenfläche sollte circa 8 Quadratmeter/Platz betragen. Sie ist als gesicherte Freifläche zu planen. Empfehlenswert ist eine natürliche Umgrenzung (Hecke). Die Gartenwege sollten zu Trainingszwecken aus verschiedenen Materialien gestaltet werden.

Das Modellraumprogramm für einen Förder- und Betreuungsbereich sieht folgende Flächengliederung vor:

Flächenart nach DIN 277	Raumbezeichnung	Fläche pro Platz in m ²
NUF 1–6	Gruppenräume mit Bewegungs-, Sitz-/Liege- und Küchen-/Essbereich	
	Ruheräume	
	Therapieraum zur Einzelförderung	
	Snoezellen	
	Terrasse (überdacht)	
	Hilfsmittelager/Abstellraum	
	Dienstzimmer	
NUF 7	Bad	
	Personal-/Gästetoilette	
	Garderobenbereich	
	Abstellraum (Rollstühle)	
TF	Hausanschluss-/technikraum	
VF	Verkehrsfläche	
NRF	Gesamtfläche	28,0

5.5 Externe tagesstrukturierende Angebote

a) Hinweis auf spezielle Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen

– je nach Einzelfall

b) Förderrichtwert

Der Förderrichtwert beträgt 3 960 Euro/Quadratmeter Netto-Raumfläche des tagesstrukturierenden Angebots (davon bis zu 160 Euro/Quadratme-

ter für die Ausstattung). Durch den Förderrichtwert ist die Gestaltung von Freiflächen mit abgedeckt. Die Höhe der Förderung erfolgt auf Grundlage fester Zuschüsse (Festbetrag) wie folgt:

- Neubau mit regionalen Plätzen bis zu 3 168 Euro/Quadratmeter
- Neubau mit über-regionalen Plätzen bis zu 3 564 Euro/Quadratmeter.

c) Wichtige Hinweise und spezifische Standards

Ergänzend zu den Vorgaben in den benannten Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Hinweisen sind folgende spezifische Hinweise zu beachten:

- Tagesstrukturierende Angebote stehen Menschen zur Verfügung, die
 - auf Grund ihrer Behinderung oder ihres Alters nicht, noch nicht oder noch nicht wieder einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nachgehen können und
 - keinen Förder- und Betreuungsbereich besuchen.
- Ziel von externen tagesstrukturierenden Angeboten ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Schaffung eines zweiten Lebensraums zum Wohnbereich und die Möglichkeit einer sinnstiftenden Beschäftigung.
- Bei tagesstrukturierenden Angeboten, die im Verbund zu anderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen errichtet werden, ist bei der Flächenplanung zu prüfen, ob durch Nutzung von Räumlichkeiten in den benachbarten gelegenen Einrichtungen ausgewählte Räume nicht extra vorgesehen werden müssen, sondern mit genutzt werden können (Synergieeffekte).
- Tagesstrukturierende Angebote müssen insbesondere folgende Raumstrukturen vorweisen:
 - Gruppen- und Begegnungsräume
 - Förderraum
 - Pflegeraum
 - Rückzugsräume
 - Bewegungsräume
 - Nebenräume (Personalräume, Sanitäräume, Lager usw.)“

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge
nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung
und die Digitalisierungszuschläge
nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung
für das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Teilbeträge
sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen
für das Jahr 2024 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 21. März 2024

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 500 002,50 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 9 999 999,24 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im Mai 2024 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung).

Dresden, den 21. März 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Claudia Eberhard
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft – FRL KrW/2024)

Vom 19. März 2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Umsetzung des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 sowie des territorialen Planes für einen gerechten Übergang.

Gefördert werden investive und nichtinvestive Vorhaben zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten und emissionsarmen Kreislaufwirtschaft in Sachsen.

JTF-geförderte Vorhaben tragen zusätzlich zum Strukturwandel bei, das heißt, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist;
- b) die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253);
- c) das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist;

- d) die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300) einschließlich der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU), soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen vorgesehen sind; abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie ist die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) ausgeschlossen;
 - e) die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159);
 - f) die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
 - g) die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).
- #### 1.2 Fachliche Rechtsgrundlagen
- Fachliche Zielstellungen ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:
- a) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

- vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist;
- b) Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187);
- c) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABl. L vom 31.10.2023, S. 1).
- 1.3 Beihilferechtliche Regelungen
- Soweit es sich bei den gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen
- 1.3.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist;
- 1.3.2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, S. 1); oder
- 1.3.3 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-Verordnung, ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023, S. 1); sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe c und Nummer 2.2 Buchstabe d werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen gefördert.
- Im Übrigen sind die in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben zu beachten.
- Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Über den EFRE werden gefördert:
- a) **Investitionen zur Umstellung auf kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes**, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen;
- b) **Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich Prozessen zur Digitalisierung**, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Quantität der getrennt gesammelten Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen sowie von Gewerbe und Industrie, Verwertung biogener Abfälle, Qualität von Wertstoffhöfen, Recycling von Abfällen aus privaten Haushalten, Recycling von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen und Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen entsprechend Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- c) **Nichtinvestive Maßnahmen**, insbesondere zur Akzeptanzsteigerung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Schaffung notwendiger strategischer Grundlagen sowie Evaluierungen von bestehenden Verfahren und Modellvorhaben und Austauschformate zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen oder zur Abfallvermeidung.
- 2.2 Über den JTF werden gefördert:
- a) **Investitionen zur Umstellung auf kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes**, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen;
- b) **Investitionen in die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen und in die Infrastruktur hierfür**, einschließlich Maßnahmen zur Errichtung und Anpassung von Anlagen;
- c) **Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen**, insbesondere Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen;
- d) **Qualifizierungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit im Rahmen der über die Fördergegenstände in Nummer 2.2 Buchstaben a, b und c geförderten Investitionen, insbesondere Fortbildungen, Beratungen und geeignete Austauschformate.

3. Begünstigte

3.1 Begünstigte sind:

- Unternehmen,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- Kommunen,
- kommunale Zweckverbände,
- Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- Hochschulen,
- Berufsakademien und
- Forschungseinrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investive Vorhaben müssen zur Ressourceneffizienzsteigerung beitragen. Dies ist mit dem Antrag zu bestätigen.

4.2 Der Vorhabensort für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 muss sich im Freistaat Sachsen befinden. Der Vorhabensort für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 muss in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, in der kreisfreien Stadt Leipzig oder in der kreisfreien Stadt Chemnitz (JTF-Gebiete) liegen.

4.3 Für Infrastrukturinvestitionen gemäß Nummer 2.1 Buchstaben a und b sowie Nummer 2.2 Buchstaben a, b und c mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 durchgeführt werden.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen für EFRE-geförderte Vorhaben gemäß Nummer 2.1

4.4.1 Für kleine und mittlere Unternehmen sind unter Nummer 2.1 sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen förderfähig.

4.4.2 Produktive Investitionen von anderen als kleinen und mittleren Unternehmen (Großunternehmen) unter Nummer 2.1 Buchstaben a und b können im EFRE nicht gefördert werden. Produktive Investitionen sind Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen.

4.4.3 Andere als produktive Investitionen (nichtproduktive Investitionen) von Großunternehmen unter Nummer 2.1 Buchstaben a und b und nichtinvestive Maßnahmen von Großunternehmen unter Nummer 2.1 Buchstabe c können im EFRE gemäß Artikel 5 Verordnung (EU) 2021/1058 gefördert werden. Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht der Definition von Nummer 4.4.2 entsprechen.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen für JTF-geförderte Vorhaben gemäß Nummer 2.2

4.5.1 Für kleine und mittlere Unternehmen sind unter Nummer 2.2 sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen förderfähig.

4.5.2 Produktive Investitionen von Großunternehmen unter Nummer 2.2 Buchstaben a, b und c können gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) 2021/1056 und dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang nur gefördert werden, wenn die betreffenden Vorhaben

- a) in einem Gebiet gemäß Anlage 3 liegen,

- b) zur Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind,

- c) zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen,

- d) ihre Unterstützung für die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen in den JTF-Gebieten erforderlich ist und

- e) nicht zu einer Verlagerung von Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.

Die Fachstelle JTF prüft die Vereinbarkeit der geplanten produktiven Investition von Großunternehmen mit dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang (Buchstabe b) und erstellt ein Votum. Ein positives Votum ist Voraussetzung für die Zuwendung.

Produktive Investitionen werden wie in Nummer 4.4.2 definiert.

4.5.3 Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen unter Nummer 2.2 Buchstaben a, b und c und nichtinvestive Maßnahmen von Großunternehmen unter Nummer 2.2 Buchstabe d können im JTF gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/1056 gefördert werden. Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht der Definition von Nummer 4.4.2 entsprechen.

4.5.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.2 müssen in den JTF-Gebieten zur Verringerung und Bewältigung der durch den Strukturwandel entstehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen im Sinne von Nummer 1 Unterabsatz 3 beitragen. Dieser Beitrag wird geleistet durch

- die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen oder
- die Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft oder
- einen Beitrag zu innovativen Wirtschaftsformen (Etablierung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Geschäftsmodelle).

4.5.5 Für Vorhaben zur Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a sind zur Bestimmung der Effizienz die Anteile des gewonnenen Sekundärrohstoffes aus dem Input der getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle zu erfassen.

4.5.6 Für die Förderung der Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung und der dazugehörigen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakte erfüllt sein; die Biokraftstoffe müssen aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Abfalleigenschaft des § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen erfüllen. Die Infrastruktur gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b muss auf die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe abzielen.

4.5.7 Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe d müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über abschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können nur die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten nach Nummer 3.1 sein.

4.6 Von einer Förderung ausgenommen sind:

- a) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056;
- b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt;
- c) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen;
- d) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- e) Investitionen in Mülldeponien und Abfallverbrennungsanlagen;
- f) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1, das Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft nutzt;
- g) Investitionen in Forschung;
- h) Maßnahmen von zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Sächsischen EFRE/JTF-Programms im TJTP namentlich benannten Unternehmen mit Förderfähigkeit in den JTF-Gebieten können unter Nummer 2.2 nicht gefördert werden;
- i) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden sowie
- j) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- #### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung
- Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Der Fördersatz der Zuwendung richtet sich nach Anlage 2 und bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtausgaben. Mindest- und Höchstförderbetrag der Zuwendung richten sich nach Anlage 2. Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sind die zulässigen Beihilfehöchstbeträge und Beihilfeintensitäten zu beachten.

5.3 Bemessungsgrundlage

- ##### 5.3.1 Förderfähig bei investiven Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstaben a und b sowie Nummer 2.2 Buchstaben a bis c sind:

direkte Ausgaben:

- a) Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte;
- b) Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

indirekte Ausgaben:

- c) Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

- ##### 5.3.2 Förderfähig bei nichtinvestiven Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c sind:

direkte Ausgaben:

- a) Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben;
- b) Sachausgaben, zum Beispiel Miete für Veranstaltungsräume;

indirekte Ausgaben:

- c) Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Verwaltung und Umsetzung des Vorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

- ##### 5.3.3 Förderfähig bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe d sind:

direkte Ausgaben:

- a) Ausgaben für externe Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Beratungsleistungen;
- b) Sachausgaben, zum Beispiel Miete für Veranstaltungsräume;
- c) Ausgaben für Unterbringung, sofern die Maßnahme nicht am Wohnort oder Dienort stattfindet.

indirekte Ausgaben:

- d) Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Verwaltung und Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

5.3.4 Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- a) Eigenleistungen, die nicht unter Nummer 5.3.1 fallen;
- b) Versicherungsbeiträge;
- c) Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen;
- d) Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung, einschließlich Zinsen;
- e) laufende Betriebskosten und allgemeiner Nachsorgeaufwand;
- f) Grunderwerb;
- g) Ausgaben für Forschung, Studien und Demonstrationsvorhaben;
- h) Ausgaben für die energetische Nutzung von Biomasse;
- i) turnusmäßige Erneuerungen von Standardsoft- und -hardware;
- j) Umsatzsteuer, soweit die Begünstigten zum Vorsteuerabzug berechtigt sind;
- k) Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- l) Investitionen in die Anschaffung von Fahrzeugen und in Maßnahmen an Fahrzeugen;
- m) Ausgaben für Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Antragstellende tragen dabei das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre beginnend mit dem Tag der Abschlusszahlung an die Begünstigten.

7. Verfahren, vorzulegende Nachweise und Unterlagen

- 7.1 Zuständige Stellen
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Die Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- 7.2 Antragsverfahren
 - 7.2.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag unter Verwendung der erforderlichen Antragsformulare und des zur Verfügung gestellten Verfahrens gewährt, welche unter www.sab.sachsen.de veröffentlicht sind.
 - 7.2.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Vorhabensbeschreibung einschließlich
 - für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstaben a und b, die auf Recycling und Verwertung von Abfällen abzielen, Angabe zur voraussichtlichen Menge des als Rohstoff verwendeten Abfalls und der zusätzlichen Kapazität für Abfallverwertung in Tonnen;
 - für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 die Beschreibung, inwiefern das Vorhaben zur Verringerung und Bewältigung der durch den Strukturwandel entstehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen

und ökologischen Folgen im Sinne von Nummer 1 Unterabsatz 3 und Nummer 4.5.4 beiträgt;

- für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist zur Bestimmung der Ressourceneffizienz bei der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff der voraussichtliche Input der getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle und der hieraus voraussichtlich zu gewinnenden Anteile des Sekundärrohstoffes jeweils in Tonnen anzugeben;
 - bei produktiven Investitionen von Großunternehmen gemäß Nummer 2.2 Buchstaben a, b oder c ist im Antrag zu bestätigen und zu beschreiben, inwiefern die Voraussetzungen aus Nummer 4.5.2 erfüllt sind;
 - bei nichtproduktiven Investitionen von Großunternehmen gemäß Nummer 2.1 Buchstaben a oder b sowie Nummer 2.2 Buchstaben a, b oder c ist im Antrag darzulegen, inwiefern das Vorhaben unter nichtproduktive Investitionen gemäß Nummer 4.4.3 oder 4.5.3 fällt;
 - für Vorhaben gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen aus Nummer 4.5.6 erfüllt sind;
 - bei Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe d ist zu bestätigen, dass sie keine gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung sind und dass sie über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit voraussetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Die Anzahl der geplanten Qualifizierungsmaßnahmen ist anzugeben.
- b) Nachweis der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens, insbesondere der erforderlichen Genehmigungen, Klärung der Eigentums- und sonstigen privatrechtlichen Verhältnisse;
 - c) Formblatt für die Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3; nähere Informationen hierzu stellt die Bewilligungsstelle zur Verfügung;
 - d) Die Antragstellenden haben eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil zu tragen. Zusätzlich haben Antragstellende, die dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegen, eine Erklärung abzugeben, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens erforderlich sind.
- 7.2.3 Begünstigte können Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 Buchstabe d zeitgleich mit einer investiven Maßnahme nach Nummer 2.2 Buchstaben a bis c oder separat bei der Bewilligungsstelle beantragen. Die separate Beantragung der Qualifizierungsmaßnahmen zur bereits zuvor bewilligten investiven Maßnahme muss spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgen. Der Bezug zur bereits bewilligten investiven Maßnahme nach Nummer 2.2 Buchstaben a bis c muss hergestellt werden.
 - 7.2.4 Die Bewilligungsstelle beurteilt im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens auf Grundlage der Stellungnahme der Fachbehörde gemäß Nummer 7.3 zweiter Spiegelstrich, ob es sich bei Großunternehmen um eine produktive oder nichtproduktive Investition handelt.
 - 7.2.5 Bei geplanten produktiven Investitionen von Großunternehmen im JTF werden die Anträge durch die

Bewilligungsstelle an die Fachstelle JTF zur Prüfung der Anforderungen aus Nummer 4.5.2 weitergeleitet. Die Fachstelle übersendet der Bewilligungsstelle das erstellte Votum.

7.3 Bewilligungsverfahren

Zur Prüfung der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 muss die Bewilligungsstelle in folgenden Fällen eine Stellungnahme von der Fachbehörde einholen, die bei der Bewilligungsentscheidung zu berücksichtigen ist:

- vor der Bewilligung von Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben über 1 000 000 Euro liegen;
- für die Zuordnung von Vorhaben von Großunternehmen zur Kategorie „nichtproduktive Investitionen“ im Sinne von Nummer 4.4.3 und Nummer 4.5.3.

Die Einholung einer Stellungnahme der Fachbehörde ist darüber hinaus möglich, insbesondere um die Fördergegenstände zuzuordnen.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten. Dabei sind die direkten Ausgaben als tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung der förderfähigen indirekten Ausgaben. Teilauszahlungen sind zulässig.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Bewilligungsstelle überprüft die Umsetzung der Vorgabe aus Nummer 4.1 im Verwendungsnachweisverfahren.

7.5.2 Bei einer Pauschalfinanzierung gemäß Nummer 5.3.1 Buchstabe c, Nummer 5.3.2 Buchstabe c und Nummer 5.3.3 Buchstabe d sind nur die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

7.5.3 Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis zum 30. April eines Jahres endet.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 19. März 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlage 1

(zu Nummer 1.3)

1. **Beihilfen auf Grundlage der AGVO**
Sofern die Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend und abweichend zu den Vorgaben der Richtlinie insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - 1.1 **Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage der nachfolgenden Artikel der AGVO gewährt werden.
Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2 Buchstaben a und c:
 - Artikel 13, 14 AGVO – Regionale Investitionsbeihilfen
 - Artikel 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU
 - Artikel 18 AGVO – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Artikel 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Artikel 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und EnergieNummer 2.2 Buchstabe b:
 - Artikel 41 AGVO – Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
 - 1.2 **Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen von Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
 - 1.3 **Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
 - 1.4 **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 41, 47, 49 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO in Höhe von 30 000 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 14 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 17 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8 250 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten. Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 18 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d AGVO in Höhe von 2 200 000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten.
 - 1.5 **Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
 - 1.6 **Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Beihilfeempfangende müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (Zuschuss/Zuweisung) sowie Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
 - 1.7 **Beihilfefähige Kosten**
Beihilfefähig sind
 - die in Artikel 14 Absatz 4 AGVO benannten Kostenarten unter Beachtung der einschränkenden Vorgaben der Absätze 5 bis 9,
 - die in Artikel 17 Absatz 2 AGVO benannten Kostenarten unter Beachtung der einschränkenden Vorgaben der Absätze 3 bis 5,
 - nach Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten,
 - nach Artikel 47 Absatz 7 AGVO Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind,
 - nach Artikel 49 AGVO die Kosten für Beratungsleistungen mit Bezug zu investiven Vorhaben.
 - 1.8 **Besondere Anforderungen für Vorhaben nach Artikel 13, 14 AGVO**
Eine Freistellung kommt nur für Vorhaben in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Betracht.
Für KMU können Beihilfen für Erstinvestitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 49 AGVO gewährt werden. Für große Unternehmen kommen Beihilfen für Erstinvestitionen nur in Betracht, soweit mit der Erstinvestition eine neue wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Artikel 2 Nummer 51 begründet wird.
 - 1.9 **Besondere Anforderungen für Vorhaben nach Artikel 47 AGVO**
Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, kommen für eine Freistellung nach Artikel 47 AGVO nicht in Betracht.
 - 1.10 **Beihilfeshöchstintensitäten**
Es sind die für den jeweils einschlägigen Artikel geltenden Beihilfeshöchstintensitäten zu beachten.
 - 1.11 **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
 - 1.12 **Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich

teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

1.13 Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Einzelbeihilfen, die den Schwellenwert nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO überschreiten, werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

1.14 Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen, wird diese Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet.

2. Alternativ zur Anwendung der AGVO zur beihilferechtlichen Absicherung von Vorhaben kommt die Anwendung der De-minimis-Verordnungen in Betracht.

Anlage 2
(zu Nummer 5.2)

Förderhöhen und Fördersätze

Fonds	Fördergegenstand	Region ^a	Ober- und Untergrenzen der Zuwendung in Euro	Regelfördersätze (in Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben) ^b			
				Beihilferrelevante Vorhaben			Beihilfefreie Vorhaben
				GU ^c /De-minimis ^d	MU ^c /De-minimis ^d	KU ^c /De-minimis ^d	
EFRE	2.1.a	ÜR/SER	8 000–2 300 000	35 %	45 %	55 %	55 %
	2.1.b Vorhaben, die chemisches Recycling nutzen	ÜR/SER	8 000–500 000	10 %	10 %	10 %	10 %
	2.1.b sonstige	ÜR/SER	8 000–2 300 000	40 %	50 %	60 %	60 %
	2.1.c	ÜR/SER	2 500–30 000	60 %	60 %	60 %	60 %
JTF	2.2.a	ÜR/SER	8 000–2 300 000	40 %	50 %	60 %	60 %
	2.2.b	ÜR/SER	8 000–2 300 000	30 %	40 %	50 %	50 %
	2.2.c Vorhaben, die chemisches Recycling nutzen	ÜR/SER	8 000–500 000	10 %	10 %	10 %	10 %
	2.2.c sonstige	ÜR/SER	8 000–2 300 000	40 %	50 %	60 %	60 %
	2.2.c (C-Fördergebiete) ^e	ÜR/SER	8 000–2 300 000	45 %	55 %	65 %	65 %
	2.2.d	ÜR	500–50 000	70 %	70 %	70 %	70 %
		SER	500–50 000	65 %	65 %	65 %	65 %

^a ÜR: Übergangsregion (Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060)
SER: Stärker entwickelte Regionen (Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060)

^b Die maximalen Fördersätze dürfen gewährt werden, sofern beihilferechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, siehe Nummer 5.2.

^c Gemäß Anhang I AGVO werden die Unternehmensgrößen wie folgt unterschieden:
GU: Großunternehmen: ≥ 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz ≥ 50 000 000 Euro
oder Jahresbilanzsumme ≥ 43 000 000 Euro
MU: Mittlere Unternehmen: < 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz < 50 000 000 Euro
oder Jahresbilanzsumme < 43 000 000 Euro
KU: Kleine Unternehmen: < 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme < 10 000 000 Euro
Unternehmen mit 25 Prozent oder mehr staatlicher Beteiligung sind GU.

^d Gemäß Artikel 3 der Allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen diese Beihilfen maximal 300 000 Euro in drei Jahren betragen. Bei Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung gilt ein Höchstbetrag von 750 000 Euro in drei Jahren.

^e C-Fördergebiete sind definiert in Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe SA.109329 (2023/N) Deutschland Fördergebietskarte für Deutschland (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027, 30. Oktober 2023, C(2023) 7117 final.

Anlage 3

(zu Nummer 4.5.2 Buchstabe a)

**C-Fördergebiete in den JTF-Gebieten, in denen produktive Investitionen
von Großunternehmen förderfähig sein können,
im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027**

Gemeinde	Landkreis/NUTS-3-Region
Bad Dübener Heide, Stadt	Nordsachsen
Delitzsch, Stadt	Nordsachsen
Eilenburg, Stadt	Nordsachsen
Laußig	Nordsachsen
Mockrehna	Nordsachsen
Mügeln, Stadt	Nordsachsen
Oschatz, Stadt	Nordsachsen
Schönwölkau	Nordsachsen
Torgau, Stadt	Nordsachsen
Borna, Stadt	Leipzig
Colditz, Stadt	Leipzig
Grimma, Stadt	Leipzig
Kitzschauer, Stadt	Leipzig
Lossatal	Leipzig
Otterwisch	Leipzig
Wurzen, Stadt	Leipzig
(alle Gemeinden des Landkreises)	Bautzen
(alle Gemeinden des Landkreises)	Görlitz

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Erweiterung der Betriebseinheit BE 9 durch Errichtung und
Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung
der Firma Sachsenmilch Leppersdorf GmbH
am Standort Leppersdorf

Gz.: 44-8431/2718

Vom 20. März 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, An den Breiten, 01454 Wachau OT Leppersdorf, mit Datum vom 7. November 2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Erweiterung der Betriebseinheit BE 9 durch Errichtung und Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung Leppersdorf, Flurstück 496/2 mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1 Entscheidung

1.1 Der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Nummern 7.34.1, 1.1, 1.2.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung des Milchverarbeitungswerkes am Standort in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung: Leppersdorf, Flurstück 496/2 erteilt.

1.2 Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung für Prozess- und Medienverbraucher in den Produktionsbereichen Frische 2 und Frische 3. Im Einzelnen umfassen die Änderungen folgendes:

- Aufstellung der Kälteanlage G im Gebäude 37
- Kälteerzeugungsanlage, bestehend aus 3 Kältemittelverdichtern mit einer Kälteleistung von insgesamt

9 MW, 3 Stück Verdunstungsverflüssigern, Ölkühlern, Abscheidern, Verbindungsrohrleitungen, Wärmetauscher, Elektroschaltschrank inklusive Steuertransformator und

- Ammoniak-Füllmenge von 4.000 kg

1.3 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.

1.4 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH.

1.5 Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] ist binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.“

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen, einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen, liegt

vom 12. April 2024 bis 26. April 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1 einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Dresden, den 20. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
über den Beschluss des Berufsbildungsausschusses
gemäß § 79 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 25. März 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung im Freistaat Sachsen gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, gibt bekannt, dass der Berufsbildungsausschuss beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie am 29. November 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss 03/2023:

Der Berufsbildungsausschuss beschließt die Erhöhung und Festlegung beziehungsweise Empfehlung folgender Budgetobergrenzen für den Einkauf von Lebensmitteln und Materialien für praktische Zwischen- und Abschlussprüfun-

gen in den Berufen Hauswirtschafter/in beziehungsweise Fachpraktiker/in Hauswirtschaft:

- Hauswirtschafter/in:
 - Erhöhung der Budgetobergrenze für die Zwischenprüfung von 20,00 € auf 30,00 €
 - Abschlussprüfung:
Erhöhung der Budgetobergrenze für die Arbeitsaufgabe von 20,00 € auf 40,00 €
Empfehlung einer Budgetobergrenze von mindestens 50,00 € für den betrieblichen Auftrag
- Fachpraktiker/in Hauswirtschaft:
 - Festlegung einer Budgetobergrenze für die Zwischenprüfung von 20,00 €
 - Festlegung einer Budgetobergrenze für die Abschlussprüfung von 30,00 €

Die Änderungen werden ab dem Ausbildungsjahr 2023/24 umgesetzt.

Dresden, den 25. März 2024

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. Falk Hohmann
Vizepräsident

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. April 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —